



**Verordnung
über das Anbringen
von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Gemeinde Westendorf
(Plakatierungsverordnung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Dauer und Art des Anschlags
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf (Plakatierungsverordnung)

Vom 09.05.2012

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Dauer und Art des Anschlags

(1) Der Aushang darf drei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen und muss innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die Höchstdauer des Anschlags beträgt vier Wochen.

(2) Zur Befestigung der Anschläge auf den Anschlagtafeln dürfen nur Reisinägel verwendet werden.

§ 4 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei
 - Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Westendorf, den 10.05.2012
Gemeinde Westendorf

Negele
Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung Vom 09.05.2012

Gem. § 1 der Plakatierungsverordnung bestimmt die Gemeinde Westendorf im Gemeindegebiet folgende Flächen für den Anschlag in der Öffentlichkeit:

Anschlagtafeln:

- Dösingen, Espachweg, Anschlagtafel am Dorfstadl
- Westendorf, Ostendorfer Straße, am Bushaltehäuschen
- Westendorf, Germaringer Straße, am Bushaltehäuschen

Westendorf, den 10.05.2012
Gemeinde Westendorf

Negele
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Verordnung der Gemeinde Westendorf über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf (Plakatierungsverordnung) wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 15/2012 vom 27.07.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 30.07.2012
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Fischer
Geschäftsstellenleiter